

RS UVS Niederösterreich 1996/02/26 Senat-B-96-005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1996

Rechtssatz

Der schlichten Aufforderung des Gendarmeriebeamten, einen Brief zu übernehmen und die Übernahme durch Unterschrift zu bestätigen, fehlt das Element des Zwanges.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at